

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen,
Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen
und Gemeindevertretungen im Jahre 1965.

Vom 2. Juli 1965

Entsprechend § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) (GBl. I S. 97) werden für das Jahr 1965 die Wahlen zu den Kreis-

tagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 10. Oktober 1965 festgelegt.

Berlin, den 2. Juli 1965

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. I l b r i c h t

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. G o t s c h e

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen,
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen.

Vom 2. Juli 1965

Entsprechend § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) (GBl. I S. 97) wird beschlossen:

1. Für die Kreistage werden gewählt:
 - in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl
 - bis zu 50 000 Einwohnern 45 bis 55 Abgeordnete
 - bis zu 70 000 Einwohnern 55 bis 65 Abgeordnete
 - bis zu 100 000 Einwohnern 65 bis 85 Abgeordnete
 - über 100 000 Einwohner 85 bis 120 Abgeordnete.
2. Für die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen werden gewählt:
 - in Städten mit einer Bevölkerungszahl
 - bis zu 50 000 Einwohnern 45 bis 85 Abgeordnete
 - bis zu 70 000 Einwohnern 55 bis 100 Abgeordnete
 - bis zu 100 000 Einwohnern 65 bis 120 Abgeordnete
 - bis zu 200 000 Einwohnern 85 bis 160 Abgeordnete
 - bis zu 500 000 Einwohnern 120 bis 180 Abgeordnete
 - über 500 000 Einwohner 140 bis 200 Abgeordnete.
3. Für die Stadtbezirksversammlungen werden gewählt:
 - in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl
 - bis zu 50 000 Einwohnern 45 bis 55 Abgeordnete
 - bis zu 70 000 Einwohnern 55 bis 65 Abgeordnete
 - bis zu 100 000 Einwohnern 65 bis 85 Abgeordnete
 - über 100 000 Einwohner 85 bis 120 Abgeordnete.
4. Für die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten werden gewählt:
 - in Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl
 - bis zu 200 Einwohnern 9 bis 15 Abgeordnete
 - bis **ZU** 500 Einwohnern 11 bis 18 Abgeordnete
 - bis zu 1 000 Einwohnern 15 bis 23 Abgeordnete
 - bis zu 2 000 Einwohnern 20 bis 25 Abgeordnete
 - bis zu 5 000 Einwohnern 25 bis 30 Abgeordnete
 - bis zu 10 000 Einwohnern 30 bis 35 Abgeordnete
 - bis zu 20 000 Einwohnern 35 bis 45 Abgeordnete
 - bis zu 50 000 Einwohnern 45 bis 55 Abgeordnete
 - bis zu 70 000 Einwohnern 55 bis 65 Abgeordnete
 - über 70 000 Einwohner 65 bis 85 Abgeordnete.

Die Wahl der Nachfolgekandidaten regelt sich nach

§ 39 Abs. 2 der Wahlordnung.

Berlin, den 2. Juli 1965

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. I l b r i c h t

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. G o t s c h e